

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rammelsbach vom 07. Oktober 2015**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.06.2011 außer Kraft.

Rammelsbach, den 7. Oktober 2015

gez. Thomas Danneck  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Rammelsbach  
vom 07. Oktober 2015**

**I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten**

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	850,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	288,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	295,00 €
4.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	440,00 €
5.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand an o.g. Berechtigte	570,00 €
6.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Urnenbaumfeld für o.g. Berechtigte	500,00 €
7.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Sternenkinderfeld für o.g. Berechtigte	93,00 €
8.	Überlassung einer Reihengrabstätte (Fötensarg) auf einem Sternenkinderfeld	139,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten**

1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a.) eine Wahlgrabstätte	1.700,00 €
	b.) eine Urnenwahlgrabstätte	576,00 €
	c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	880,00 €
	d.) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand	1.140,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	
	a.) an einer Wahlgrabstätte	21,00 €
	b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	10,00 €
	c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	15,00 €
	d.) an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand	19,00 €

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1.	Fötensarg (Sternenkinderfeld)	170,00 €
2.	Fötensarg (Sternenkinderfeld), ab freitags 14.00 Uhr	177,00 €
3.	Beisetzung einer Asche (Urne)	85,00 €
4.	Beisetzung einer Asche (Urne), ab freitags 14.00 Uhr	91,00 €
5.	Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

**IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle**

1.	Benutzung der Leichenhalle	
	a.) für die Aufbewahrung einer Leiche für max. 3 Tage	210,00 €
	b.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche	62,00 €
	c.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	250,00 €
	d.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	74,00 €
	e.) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne) in Kabine	210,00 €
	f.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Asche (Urne) in Kabine	62,00 €
	g.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	180,00 €
	h.) für die Benutzung der Fußbodenheizung	50,00 €
2.	Reinigung der Leichenhalle	34,00 €

**V. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung**

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer II. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung**

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung	30,00 €
---	---------

**VIII. Abräumen der Gräber**

Wahlgrabstätten	387,00 €
Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	220,00 €
Urnengrabstätten	220,00 €